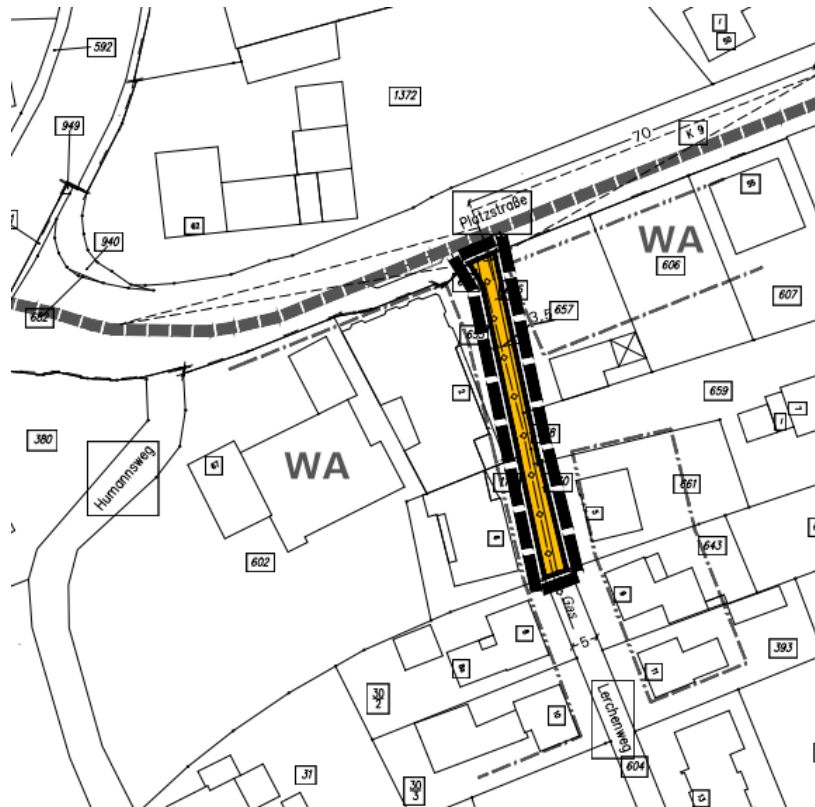


## **Bebauungsplan Nr. 235 „Nachtigallenweg“, 50. Änderung im Stadtteil Neuenkirchen hier: - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Rietberg hat in der Sitzung am 06.10.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 235 „Nachtigallenweg“, 50. Änderung für die Dauer eines Monats gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem folgenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Stadt Rietberg verfolgt mit der 50. Änderung des Bebauungsplans Nr. 235 „Nachtigallenweg“ das Ziel die öffentliche Verkehrsfläche im Bereich des Lerchenwegs auf eine Breite von mindestens 3,5m zu erweitern. Somit kann dieser Teil des Straßenzuges dann endgültig ausgebaut werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Bebauungsplan Nr. 235 „Nachtigallenweg“, 5. Änderung einschl. Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom **16.11.2020** bis einschl. **18.12.2020** bei der Stadtverwaltung Rietberg, Abteilung 60 – Stadtentwicklung, Rathausstraße 36, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

|                          |                         |
|--------------------------|-------------------------|
| montags bis donnerstags: | 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr  |
| dienstags:               | 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr |
| donnerstags:             | 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| freitags:                | 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  |

öffentlich aus. Als umweltbezogene Information liegen die Begründung und der Umweltbericht vor. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bauleitplanverfahren wurden keine umweltbezogenen Stellungnahmen vorgetragen.

Innerhalb der Offenlegungsfrist können Anregungen und Bedenken zu dem Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 235 „Nachtigallenweg“, 50. Änderung schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Ebenfalls sind die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rietberg [www.rietberg.de](http://www.rietberg.de) in der Rubrik Rathaus-Bebauungsplanung einzusehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Rietberg, den 16.10.2020

(Sunder)  
Bürgermeister